

Bundesland	Bemerkungen
Baden-Württemberg Stand: 1. Januar 2011	42 Jahre – Bei Vorliegen von besonderen Gründen (Betreuung von Kindern und Pflegefällen, Zeiten von Wehr- und Zivildienst) und Personalgewinnung können auch ältere Bewerber/innen verbeamtet werden. Ein Betreuungsfall führt dabei zu einer Erhöhung der Altersgrenze um zwei Jahre. Die tatsächliche Zeit im Wehr- und Zivildienst wird voll angerechnet.
Bayern Stand: 10. September 2010	Die vom Bayerischen Beamtengesetz vorgeschriebene Höchstgrenze von 45 Jahren für die Berufung in das Beamtenverhältnis nur mit Zustimmung des Landespersonalausschusses und - bei Beamten des Staates - außerdem im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen überschritten werden.
Berlin Stand: 10. September 2010	Keine Verbeamtung von Lehrkräften
Brandenburg Stand: 10. September 2010	45 Jahre
Bremen Stand: 10. September 2010	grundsätzlich bis 45 Jahre
Hamburg Stand: Dezember 2007	45 Jahre
Hessen Stand: 10. September 2010	Die Altersgrenze beträgt 50 Jahre. Übernahme von älteren Bewerbern über 50 bis 55, soweit ein besonderes dienstliches Interesse vorliegt. Übernahme von Bewerbern über 55 bis 60 Jahre, soweit ein dringendes dienstliches Interesse an der Gewinnung oder Erhaltung gegeben ist. Im Schulbereich gibt es nach unserer Kenntnis keine Fälle, in denen von den Ausnahmemöglichkeiten Gebrauch gemacht worden ist.
Mecklenburg-Vorpommern Stand: 10. September 2010	Keine Verbeamtung von Lehrkräften
Niedersachsen Stand: 10. Dezember 2010	Bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres. Bei Verzögerung der Einstellung in den Vorbereitungsdienst wegen Kindererziehung kann die Grenze um bis zu 3 Jahre hinausgeschoben werden. Weiterhin ist es möglich, auf Antrag als Beamter auf Probe noch bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres verbeamtet zu werden, auch wenn keine Kindererziehungszeiten vorliegen.
Nordrhein-Westfalen Stand: 10. September 2010	Die Altersgrenze liegt für alle Lehrämter beim vollendeten 40. Lebensjahr. Hinausschieben um maximale sechs Jahre für Zivil- bzw. Wehrdienst sowie Kindererziehung oder Pflege nur bei Ursächlichkeit. Schwerbehinderte Menschen und ihnen gemäß § 2 Absatz 3 Sozialgesetzbuch IX gleichgestellte behinderte Menschen dürfen bis zum vollendetem 43. Lebensjahr eingestellt werden.
Rheinland-Pfalz Stand: 6. Januar 2011	In das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit darf grundsätzlich nur berufen werden, wer das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
Saarland Stand: Dezember 2007	45 Jahre (evtl. Ausnahme)

Bundesland	Bemerkungen
Sachsen Stand: 21. Dezember 2010	Keine Verbeamtung von Lehrkräften. Die Höchstaltersgrenze für Verbeamtung liegt bei 45 Jahren (eventuelle Ausnahmen können durch den Landespersonalausschuss geregelt werden).
Sachsen-Anhalt Stand: Dezember 2007	zurzeit keine Verbeamtung von Lehrkräften
Schleswig-Holstein Stand: 10. September 2010	45 Jahre (evtl. Ausnahme möglich)
Thüringen Stand: 10. September 2010	<p>32. Lebensjahr für alle Laufbahnen</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Einstellung in den Vorbereitungsdienst • bei Bewerbern, die die Laufbahnbefähigung bereits erworben haben, ist für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe der für den Befähigungserwerb erforderliche Zeitraum dem Höchstalter für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst hinzuzurechnen. (1-4 Jahre) <p>40. Lebensjahr (maximal) bei Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren ist je Kind ein Zeitraum von drei Jahren bis zu einem Höchstalter von 40 Jahren hinzuzurechnen (Gilt auch bei tatsächlicher Pflege eines nahen Angehörigen) zu berücksichtigen.</p> <p>50. Lebensjahr für Lehrkräfte, die über die nach Thüringer Besoldungsordnung A vorgeschriebene Ausbildung verfügen, die geforderte Lehrtätigkeit nachweisen sowie bis zum 31. Dezember 1996 die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 der Thüringer Bewährungsanforderungsverordnung erfüllten.</p>
Bund Stand: 10. September 2010	Bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres